

**LAbg. Mag. Thomas Grandits**

Mitglied des Bgld. Landtages

An die  
Präsidentin des Burgenländischen Landtages  
Mag. Astrid Eisenkopf  
Landhaus  
7000 Eisenstadt

Eisenstadt, am 06. Oktober 2025

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Gemäß § 29 GeOLT stelle ich an **Herrn Landeshauptmann Mag. Hans Peter Doskozil** als zuständiges Mitglied der Burgenländischen Landesregierung folgende

### **SCHRIFTLICHE ANFRAGE**

Sehr geehrter Herr Landeshauptmann!

Gemäß §§ 28 und 29 des Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetzes (WGG) besteht ein Rechtsanspruch auf Auskunft und Einsicht in Revisionsberichte gemeinnütziger Bauvereinigungen. Dieses Auskunftsrecht dient der Kontrolle der Gebarung und Transparenz im öffentlichen Interesse, insbesondere dann, wenn öffentliche Mittel oder Haftungen betroffen sind.

Am 3. Oktober 2025 stellten Mitarbeiter des Freiheitlichen Landtagsklubs Burgenland ein Auskunftsbegehren an die Abteilung 3 – Finanzen im Amt der Burgenländischen Landesregierung, um Einsicht in den letzten Revisionsbericht der „Neuen Eisenstädter Gemeinnützigen Bau-, Wohn- und Siedlungs Ges.m.b.H.“ zu erhalten.

Trotz klarer gesetzlicher Verpflichtung wurde die Auskunft während der Amtsstunden verweigert; als Begründung wurde angegeben, dass „mehrere Mitarbeiter im Homeoffice“ seien. Im Anschluss wurden die Klubmitarbeiter aus den Amtsräumlichkeiten verwiesen.

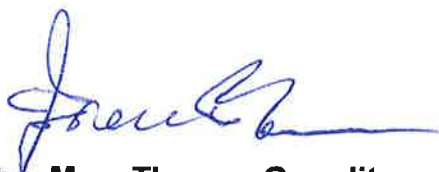
Ein nachfolgendes Telefonat mit dem Landesamtsdirektor ergab, dass die Auskunft hätte erteilt werden müssen, die Finanzabteilung jedoch keine entsprechende Weisung erhalten habe.

Der Vorgang wirft Fragen zur ordnungsgemäßen Anwendung der §§ 28 und 29 WGG, zur internen Weisungslage sowie zur Rechtsbefolgungspflicht in der Finanzverwaltung des Landes auf.

Vor diesem Hintergrund stelle ich folgende Fragen:

1. Warum wurde trotz klarer gesetzlicher Regelung nach §§ 28 und 29 WGG am 3. Oktober 2025 während der Amtsstunden keine Auskunft bzw. Akteneinsicht in den letzten Revisionsbericht erteilt?
2. Auf wessen Weisung oder Initiative erfolgte die Verweigerung der Auskunftserteilung durch die Abteilung 3 – Finanzen?
3. Unter welchen Umständen darf gemäß interner Richtlinien des Amtes der Burgenländischen Landesregierung eine gesetzlich vorgesehene Akteneinsicht verweigert oder verschoben werden?
4. Ist das Argument „Homeoffice“ ein rechtlich zulässiger Grund, um die Erteilung einer Auskunft gemäß § 29 WGG zu verweigern oder zu verzögern?
5. Wurde in diesem Zusammenhang eine interne Revision oder ein Disziplinarverfahren eingeleitet, um den Sachverhalt aufzuklären?
6. Wie bewerten Sie als Finanzreferent den Umstand, dass Mitarbeiter eines im Landtag vertretenen Klubs aus Amtsräumlichkeiten verwiesen wurden, obwohl sie sich auf ein gesetzlich verankertes Auskunftsrecht beriefen?
7. Welche internen Anweisungen oder Erlässe bestehen derzeit, die den Ablauf von Auskunfts- und Akteneinsichtsbegehren nach dem WGG in der Landesverwaltung regeln?
8. Wie viele Auskunftsbegehren gemäß §§ 28 und 29 WGG wurden in den letzten fünf Jahren an die Abteilung 3 – Finanzen gerichtet, und in wie vielen Fällen wurde die Auskunft verweigert oder verzögert?
9. Wann wurde der Landesamtsdirektor erstmals über das konkrete Auskunftsbegehren der FPÖ-Klubmitarbeiter informiert, und welche Weisungen erteilte er an die Abteilung 3 – Finanzen?
10. Wie wird künftig sichergestellt, dass gesetzliche Auskunftsrechte nach dem WGG in der burgenländischen Landesverwaltung jederzeit – insbesondere während der Amtsstunden – gewährleistet sind?
11. Welche Konsequenzen ziehen Sie aus dem Vorfall für die betroffenen Mitarbeiter und die verantwortliche Dienststellenleitung?

12. Wie gedenkt die Landesregierung, das Vertrauen in die Rechtmäßigkeit und Transparenz des Verwaltungshandelns nach diesem Vorfall wiederherzustellen?

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Grandits', with a long horizontal stroke extending to the right.

**LAbg. Mag. Thomas Grandits**